



BMVIT - II/ST8 (Gefahrgut)

Hetzgasse 2, 1030 Wien

E-Mail : st8@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-159.103/0003-II/ST8/2007 DVR:0000175

An
Verteiler Erlässe

27. Juni 2007

**Zulassungsbescheinigung für Gefahrgutfahrzeuge;
§ 92 (2) KFG, § 26 (4) GGBG idF der Novelle 2007; Übergangsregelung**

Hintergrund

Gemäß § 92 Abs. 2 KFG endet die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen im Sinne von 9.1.3 ADR mit 30. Juni 2007.

Die GGBG-Novelle 2007 enthält in § 26 (4) eine Nachfolgeregelung mit folgendem Wortlaut:
„(4) Bei der Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge gemäß den in § 2 Z 1 GGBG angeführten Vorschriften haben Prüfstellen und Sachverständige gemäß Abs. 1 in dem dafür vorgesehenen Feld eine Bescheinigungsnummer einzutragen, die folgendermaßen lautet: A/X – Y. Dabei steht X für eine vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Prüfstelle oder dem Sachverständigen auf Antrag zu diesem Zweck zugewiesene Identifizierungsnummer und Y für eine von der Prüfstelle oder dem Sachverständigen zur Registrierung frei gewählte numerische oder alphanumerische Zeichenfolge. Diese Zulassungsbescheinigungen sind öffentliche Urkunden. Werden sie nicht vom Aussteller verlängert, sind sie neu auszustellen. Über Ausstellung und Verlängerung sowie die zugrundeliegenden Untersuchungen hat der Aussteller ein Verzeichnis zu führen, das mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahr- oder Gefahrgutwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen ist. Enthalten Genehmigungsbescheide auf Grund außer Kraft getretener Bestimmungen auch Angaben, die in den Zulassungsbescheinigungen enthalten sein müssen oder mussten, wie insbesondere Fahrzeugbezeichnung, Tankcodierung und Wirkung der Dauerbremsanlage, so sind diese unbeachtlich.“

Eine Übergangsbestimmung in § 29 (3) sieht überdies vor, dass anstelle der Identifizierungsnummer bis 30. November 2007 Kurzbezeichnungen gemäß § 26 (2) GGBG verwendet werden dürfen.

Diese Novelle ist dem Nationalrat nun von seinem Verkehrsausschuss zur Annahme empfohlen worden. Es kann also damit gerechnet werden kann, dass die erwähnten Änderungen im August in Kraft treten.

Bei der Tagung der Gefahrgutreferenten der Länder vom 31. Mai bis 1. Juni 2007 ist an das BMVIT der übereinstimmende Wunsch herangetragen worden, für die Zeit vom 1. Juli bis zum Inkrafttreten der GGBG-Novelle gleichfalls eine einheitliche Übergangsregelung zu finden, sie im Erlasswege mitzuteilen und dabei auch jene Sachverständigen und Prüfstellen zu berücksichtigen, die über keine Kurzbezeichnung gemäß § 26 (2) GGBG verfügen.

Das BMVIT sieht daher für den betreffenden Zeitraum (1. Juli 2007 bis Inkrafttreten der GGBG-Novelle 2007) folgende Vorgangsweise vor:

Sachverständige und Prüfstellen mit Kurzbezeichnung gemäß § 26 (2) GGBG sollten wie in den §§ 26 (4) und 29 (3) der Novelle vorgesehen (vgl. oben) tätig werden.

Von den übrigen wäre(n) abweichend davon

- in Feld 1 Bescheinigungsnummern einzutragen, bei denen unmittelbar auf „A-“ die von der Prüfstelle oder dem Sachverständigen zur Registrierung frei gewählte numerische oder alphanumerische Zeichenfolge anschließt und
- in Feld 12 Name und Adresse zu vermerken, soweit diese nicht eindeutig aus dem Stempel hervorgehen, sowie in welcher Eigenschaft (entsprechend den Kategorien von Sachverständigen und Prüfstellen gemäß § 26 (1) GGBG) sie tätig werden.

Da diese Regelung im Gegensatz zur vorübergehenden Verwendung der Kurzbezeichnung gemäß § 29 (3) der Novelle mit deren Inkrafttreten bereits wieder wegfällt, ist den betroffenen Sachverständigen und Prüfstellen zu empfehlen, schon jetzt eine Identifizierungsnummer bei der Gefahrgutabteilung des BMVIT zu beantragen, sodass diese vorbereitet und sofort erteilt werden kann, wenn die Rechtsgrundlage dafür besteht.

Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Othmar Krammer

Ihr Sachbearbeiter:
Mag. Othmar Krammer
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5880
E-Mail: othmar.krammer@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt